

SATZUNG

der Dionysius-Schützenbruderschaft

Feldbauerschaft Nordwalde e.V.

§ 1

Name

a) Die Schützengesellschaft, die nachweisbar seit dem Jahre 1594 in der Feldbauerschaft besteht, führt den Namen:

"Dionysius-Schützenbruderschaft Feldbauerschaft Nordwalde"

b) Der Sitz des Vereins ist Nordwalde

c) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. – 31.12. des Jahres.

d) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen und führt den Zusatz **"e.V."**

§ 2

Zweck

Die Bruderschaft hat den Zweck, nach alter Überlieferung, in echt brüderlicher Harmonie, unter Ausschaltung aller Standesunterschiede, den Gemeinschaftsgeist zu hegen und zu pflegen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Schützenbrauchtum und den Karneval in Nordwalde zu fördern und zu unterstützen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Veranstaltung von Schützenfesten (§§ 19 ff)
- b) Veranstaltung von Karnevalsfesten
- c) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Fußball, Schießsport)
- d) Unterhaltung einer Volkstanzgruppe
- e) Veranstaltung für Senioren
- f) Unterhaltung eines Ehrenmals für gefallene Soldaten

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das

Vermögen des Vereins der Gemeinde Nordwalde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige, caritative Zwecke innerhalb der Gemeinde Nordwalde zu verwenden hat (§ 35).

§ 3

Mitgliedschaft

Jeder männliche Bewohner der Feldbauerschaft, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Bruderschaft eintreten. Auch wer nicht in der Feldbauerschaft wohnt, sich der Schützenbruderschaft aber besonders verbunden fühlt, kann in die Bruderschaft eintreten. Beitrittserklärungen haben schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Bestätigung der Mitgliedschaft ist die absolute Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird jährlich ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung festgelegt. In Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstandes auf eine Beitragserhebung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftlicher Kündigung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Ausschluss erfolgt, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht entrichtet wurde. Falls ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Bruderschaft schädigt oder ihrer Zielsetzung zuwiderhandelt, kann durch Versammlungsbeschluss, der Mitgliederversammlung, der Ausschluss erfolgen. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer und dem Schriftführer.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Als Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten Oberst, Adjutant, 4 Fahnenoffiziere, 4 Beisitzer, der Gerätewart und 2 Vertreter für die Vereinigte Schützengesellschaft zu Nordwalde e.V.,

Ferner gehören zum erweiterten Vorstand der alte und der neue König.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Oberst und Adjutant nicht gleichzeitig neu gewählt werden. Beim Ausscheiden des Obersten soll im folgenden Jahr der Adjutant als Oberst fungieren.

Oberst, Adjutant, Gerätewart, Fahnenoffiziere und Vereinigtenvertreter haben außer ihrem eigentlichen Dienst den Vorstand tatkräftig zu unterstützen.

§ 9

Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Eine Wahl erfolgt wie nachstehend erwähnt:

Gewählt ist, wer im 1. Durchgang die absolute Mehrheit erhält. Sollte dieses nicht erreicht werden, ist derjenige gewählt, der im 2. Durchgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst ältere und jüngere Mitglieder dem Vorstand angehören.

Jährlich scheidet der Vorstand zur Hälfte aus. Nicht gleichzeitig ausscheiden dürfen der Vorsitzende und sein Stellvertreter, bzw. der Kassierer und der Schriftführer.

Wiederwahl der Ausscheidenden ist statthaft.

§ 10

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er hat seine Interessen zu fördern, für Einhaltung der Satzung, sowie für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

Er darf Schützenbrüder wegen besonderer Verdienste zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.

Den Vorstandsmitgliedern obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

- Der Vorsitzende führt auf jeder Veranstaltung den Vorsitz.
- Ihm obliegt es, Versammlungen und Feste zu eröffnen, zu leiten und zu schließen.
- Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit an seine Stelle.

§ 11

Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Er hat für die Einziehung der Beiträge und Entrichtung der Eintrittsgelder zu sorgen. Hierzu ist er von allen Vorstandsmitgliedern zu unterstützen. Ein- und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu verzeichnen und die Belege abzuheften. Auf der Generalversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten. Jährlich zur Generalversammlung ist die Kasse durch die gewählten Revisoren überprüfen zu lassen.

§ 12

Aufgaben des Schriftführers

Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins. Er ist für die Führung der Mitgliederlisten und des Protokollbuches verantwortlich. Er hat auf jeder Versammlung Protokoll zu führen, die Protokolle zu unterschreiben und zur Generalversammlung das Jahresprotokoll im Konzept zur Begutachtung vorzulesen, worauf anschließend die Eintragung ins Protokollbuch zu erfolgen hat.

§ 13

Aufgaben Beisitzer, Könige, Gerätewart

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in der Vereinsführung zu unterstützen. Die beiden Könige sind die Repräsentanten des Vereins. Sie haben an jeder Versammlung teilzunehmen, ebenso an jeder Vorstandssitzung. Der Gerätewart ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Vollzähligkeit aller Vereinsgegenstände verantwortlich. Nach dem Schützenfest hat der Gerätewart zusammen mit dem Vorstand die Vollzähligkeit der Vereinssachen, besonders der Königsketten zu prüfen. Auf der Generalversammlung ist vom Gerätewart Bericht zu erstatten. Es ist Ehrenpflicht eines jeden, sein Amt gewissenhaft zu führen. Wer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Posten enthoben werden. Eigenmächtiges Handeln eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist untersagt.

§ 14

Veranstaltungen des Vereins

Die Hauptveranstaltungen der Bruderschaft sind das jährliche Schützenfest und der Karneval.

§ 15

Mitgliederversammlung

Das Abrechnen des Schützenfestes gilt als Generalversammlung. Sie soll im Oktober jeden Jahres stattfinden. Auf dieser Versammlung ist vorzunehmen:

1. Jahreskassenbericht
2. Verlesen der Jahreschronik
3. Entlastung des Vorstandes
4. Verlesen und Änderung der Satzung, soweit erforderlich
5. Vorstandswahlen
6. Neuwahl von 2 Kassenrevisoren für 1 Jahr
7. Neuaufnahme von Mitgliedern
8. Vergabe des Schützenfestes

Die Generalversammlung und eventuelle weitere Versammlungen werden vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorstand einberufen. Die Einladung, unter Angaben der Tagesordnung, an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Aushang in den Vereinslokalen und durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Schützenbruderschaft oder durch persönliche schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder. Die Einladung und Bekanntmachung erfolgt mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.

§ 16

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung müssen mindestens 20 Schützenbrüder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Falls kein anderslautender Antrag vorliegt, wird offene Wahl angewandt. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder gezählt, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Muss eine Versammlung wegen fehlender Beschlussfähigkeit wiederholt werden, so liegt die Beschlussfähigkeit auch dann vor, wenn weniger als 20 Schützenbrüder anwesend sind. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er mit einfacher Mehrheit feststellt, dass es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gilt für die Einladungsformalien dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18

Vorbereitung des Schützenfestes

Vor jedem Schützenfest findet das Ausprobieren der Vogelstange statt. Der Festwirt und der König geben dazu je 1 Liter Korn. Diese Zusammenkunft gilt als Versammlung, auf der insbesondere die letzten Vorbereitungen für das Schützenfest getroffen werden.

§ 19

Gestaltung des Schützenfestes

Das Schützenfest gestaltet sich in folgender Weise:

Geschlossene Teilnahme am Gottesdienst für die Lebenden und Verstorbenen der Feldbauerschaft.

Anschließend Abmarsch aus dem Ort zum Festwirt.

Sonntagnachmittags Antreten zur Gefallenenehrung und zum Königsschießen.

Einholen der Königinnen und Proklamation des Königspaares und Ehrung der Jubelpaare.

Abends öffentlicher Tanzball.

Am Montagnachmittag Teilnahme der Damen und älteren Schützenbrüder des Vereins am gemeinsamen Kaffeetrinken

Abends öffentlicher Festball.

§ 20

Gottesdienst, Gefallenenehrung

Am Gottesdienst und an der Gefallenenehrung haben nach Möglichkeit alle Schützenbrüder teilzunehmen.

Beim Antreten und während des Festumzuges hat sich jeder den Anordnungen des Obersten bzw. des Adjutanten zu fügen.

§ 21

Aufsicht beim Schießen

Beim Königsschießen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Aufsicht zu führen.

§ 22

König

Jeder, der 2 Jahre Mitglied ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, kann König werden.

Es können jedoch, wenn es berechtigt erscheint, Ausnahmen gemacht werden.

Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 23

Nichtannahme der Königswürde

Wenn ein Unbefugter den Königsschuss macht, hat er 100 € in die Vereinskasse zu zahlen, ein Fass Bier von 100 Litern (Gaststättenpreis) zu spenden und ist dennoch kein König.

Ein Befugter, der den Königsschuss macht und kein König sein will, hat die gleiche Strafe zu zahlen.

Die Strafe muss im Einvernehmen mit dem Vorstand spätestens bis zum Abrechnen des Schützenfestes beglichen sein.

§ 24

Königsgeld

Der König erhält einen Zuschuss aus der Kasse.

Die Höhe des Zuschusses wird beim Ausprobieren der Vogelstange festgesetzt.

Es ist jedoch Ehrenpflicht der Schützenbrüder, dem König einen angemessenen Betrag als Gratulationsgeld zu spenden.

§ 25

Aufgaben des Königs

Dem König obliegt es in ganz besonderer Weise, den Gemeinschaftsgeist und die Interessen des Vereins zu fördern. Er hat auf Veranstaltungen für gute Feststimmung zu sorgen. Spätestens bis zum nächsten Schützenfest hat er sein Königsschild an der Königskette zu befestigen.

Der König hat für das Karnevalsfest während seiner Amtszeit den Karnevalsprinz zu besorgen.

Weitere Rechte und Pflichten des Königs werden vom Vorstand gesondert festgelegt.

§ 26

Wahl der Königin

Die Wahl der Königin ist dem König allein überlassen.

§ 27

Aufgaben der Königin

Die Königinnen haben zum Schützenfest für die Reinigung der Königsketten zu sorgen. Die Königin des Vorjahres ist für die Beschaffung der Blumensträuße für die Königinnen und für eventuelle Jubelköniginnen verantwortlich. Die Kosten für 2 Sträuße trägt die Königin, alle weiteren die Vereinskasse.

§ 28

Überprüfung der Königsketten

Auf einer Vorstandssitzung vor dem Schützenfest sind vom Vorstand und Gerätewart die Königsketten auf Vollzähligkeit und festen Sitz der einzelnen Schilder zu prüfen.

§ 29

Vergabe Karneval

Die Schützenbruderschaft feiert zwei Wochenenden vor Rosenmontag das Karnevalsfest. Auf der Generalversammlung oder einer weiteren Mitgliederversammlung wird entschieden wo das nächste Karnevalsfest stattfindet.

§ 30

Einladung zum Schützen- und Karnevalsfest

Zum Schützen- und Karnevalsfest ist die gesamte Bauerschaft mündlich oder schriftlich einzuladen.

§ 31

Sterbefall

Stirbt ein Schützenbruder der Bruderschaft und wird innerhalb der Grenzen der Gemeinde beerdigt, so wird er mit der Fahne zu Grabe getragen, sofern die Beisetzung nicht im engsten Familienkreis stattfindet.

Es ist Ehrenpflicht der Schützenbrüder, sich möglichst zahlreich an der Beerdigung zu beteiligen.

Regelungen hinsichtlich der Fahnenträger für Beerdigungen werden auf der Generalversammlung getroffen.

§ 32

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur auf der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 33

Änderungen des Festverlaufes

Auf einer einzuberufenden Vorversammlung kann das bevorstehende Fest und dessen Verlauf entgegen der Satzung geändert werden.

Hierzu ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 34

Vergabe des Schützenfestes

Auf der Generalversammlung wird entschieden, wo das nächste Schützenfest stattfindet und welchem Festhalter das Schützenfest übertragen wird.

Eventuelle Anträge bezüglich der Vergabe des Festes müssen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf gewährleistet ist.

§ 35

Auflösung

Die Dionysius-Schützenbruderschaft Feldbauerschaft Nordwalde e.V. besteht so lange, bis dem Verein wenigstens noch 10 Mitglieder angehören.

Erfolgt eine Auflösung des Vereins, fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Nordwalde

zu, die es für mildtätige, caritative Zwecke innerhalb der Gemeinde Nordwalde zu verwenden hat (§ 2).

§ 36

Gerichtsstand

Sollte der Verein gerichtlich belangt werden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat

§ 37

Bekanntgabe der Satzung

Diese Satzung ist alljährlich auf der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Dies kann in Form von Auslegung der Satzung erfolgen.

Nordwalde, den 29.10.2011